



**AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES JVS
ZUR PASSORDNUNG DES DJB**

Ausführungsbestimmungen des Judo-Verbandes Sachsen e.V. zur Passordnung des Deutschen Judo-Bundes

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Verfahren des JVS zur DJB Passordnung.....	2
zu § 1 Ziffer 4.....	2
zu § 2 Ziffer Punkt 2 g.....	2
zu § 2 Ziffer 3.....	2
zu § 3 Ziffer 1.....	2
zu § 3 Ziffer 4.....	2
zu § 4 Ziffer 2.....	3
§ 3 Schlussbestimmungen.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Die „Ausführungsbestimmungen des Judo-Verbandes Sachsen e.V.“ zur Passordnung des Deutschen Judo-Bundes regeln die Verfahren des Judo-Verbandes Sachsen e.V. Die übergreifende Gültigkeit der Passordnung des Deutschen Judo-Bundes wird davon in keiner Weise verändert oder aufgehoben.

§ 2 Verfahren des JVS zur DJB Passordnung

Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich jeweils auf die entsprechenden Paragraphen der Passordnung des Deutschen Judo-Bundes:

zu § 1 Ziffer 4

Wird die erste Jahressichtmarke durch den DJB im elektronischen Verfahren eingedruckt, entfällt die Entwertung.

zu § 2 Ziffer Punkt 2 g

Ist das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein nicht nachgekommen, ist es dem Verein unbenommen, den Rechtsweg zu beschreiten. Ein Zurückbehaltungsrecht beim Pass besteht grundsätzlich nicht.

zu § 2 Ziffer 3

Jede Änderung der Personaldaten erhält nur durch Stempel und Unterschrift der Geschäftsstelle des JVS Gültigkeit.

zu § 3 Ziffer 1

Zur Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen der Judo-Verband Sachsen e.V. als Veranstalter und/oder Ausrichter tätig ist, sind die Teilnehmer verpflichtet, den Besitz eines gültigen Budo-/Judopass nachzuweisen. Der Nachweis muss gemäß DJB Wettkampfordnung §3.10.1 oder durch Vorlage des Passes erfolgen.

Veranstaltungen des JVS sind Wettkämpfe, Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Breitensportliche Angebote und ähnliche Maßnahmen.

Einzelheiten regelt die jeweilige Ausschreibung. Der JVS behält sich vor, von Teilnehmern die eine aktive Mitgliedschaft im JVS durch den Budo-/Judopass und die gültige Jahressichtmarke nicht nachweisen können, eine höhere Teilnahmegebühr zu verlangen.

Einzelheiten, z.B. für Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung, regelt die jeweilige Ausschreibung.

zu § 3 Ziffer 4

Die Eintragung der Kyuprüfungen erfolgt durch den Prüfer, der die Prüfung entsprechend der Prüfungsordnung des DJB durchgeführt hat. Alle Nachträge und Übertragungen von Prüfungen erfolgen durch die Geschäftsstelle des JVS oder den Referenten Lehr- und Prüfungswesen des JVS auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

Abweichend von dieser Festlegung können die Vorsitzenden der Sportbezirke auf Grundlage der vom Verein vorliegenden Originale die Übertragung der Graduierung des 8. Kyu vom Kin-

derpass bzw. des 8. Kyu und des 7. Kyu von der Urkunde „Offizielle Kyu-Prüfungsanerkennung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (Urkunde für Prüfungen außerhalb eines Vereins des DJB) in den Judo-Pass vornehmen.

Diese Eintragungen sind mit „Übertrag“ zu kennzeichnen.

Bei Übertragungen aus dem Kinderpass ist im Judo-Pass im Eintragungsfeld Datum/Prüfer zusätzlich die Nummer des Kinderpasses einzutragen.

Auf den Urkunden „Offizielle Kyu-Prüfungsanerkennung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (Urkunde für Prüfungen außerhalb eines Vereins des DJB) ist der Tag des Übertrages, der Verein und die Nummer des Judopasses zu dokumentieren. Im Judo-Pass wird im Eintragungsfeld Datum/Prüfer zusätzlich die Einrichtung, z.B. Schule, eingetragen, an der diese Graduierung erworben wurde.

zu § 4 Ziffer 2

Bei Verlust oder Unbrauchbarkeit des Budo-/ Judopasses wird die Ausfertigung einer Zweitschrift in der Geschäftsstelle des JVS beantragt.

Neben den notwendigen Unterlagen (Passantrag, Passbild, Nachweise über Graduierung, Lizenzen u.ä.) ist der nicht mehr verwendungsfähige Pass zur Entwertung vorzulegen, sofern dieser vorhanden ist.

Ohne Vorlage des nicht mehr verwendungsfähigen Passes oder einer amtlichen Verlustbestätigung erhebt der JVS für die Ausstellung einer Zweitschrift eine zusätzliche Gebühr.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen zur Passordnung des Judo-Verbandes Sachsen e.V. wurde vom Hauptausschuss des JVS am 26.11.2022 beschlossen und treten am 01.01.2023 in Kraft.